

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— Bezüglich der **Auszahlung von Soldzulagen** an Soldaten und Unteroffiziere (Art. 116 des Verwaltungsreglements) ist verfügt:

1. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen, als denjenigen ihrer Korps einberufen oder in Rekrutenschulen kommandiert werden, wie Sanitätsmannschaft, Büchsenmacher und Spielleute, und denen dieser Dienst als Wiederholungskurs angerechnet wird, haben keinen Anspruch auf die in Art. 116 des Verwaltungsreglements festgesetzte Soldzulage; dauert der betreffende Dienst aber länger als 18 Tage (Dauer eines normalen Wiederholungskurses), so ist die Soldzulage vom 19. Dienstage an zu vergüten.

2. Die kantonalen Militärbehörden haben auf den Aufgeboten zu bemerken, ob der Spezialdienst an Stelle eines ordentlichen Wiederholungskurses tritt. Ausserdem haben in allen Fällen die Rechnungsführer an Hand der Dienstbüchlein zu untersuchen, ob die Verabfolgung der Soldzulage gerechtfertigt sei, und in zweifelhaften Fällen dem Schulkommandanten Rapport zu erstatten, der, wenn nötig, nach Anhörung der kantonalen Militärbehörde, entscheiden wird.

— In den trefflich redigierten Schweizerischen Soldatenblättern, deren Lektüre wir unseren Offizieren nur empfehlen können, finden wir folgende beherzigenswerte Bemerkung:

Wohlverhaltenszeugnisse. Die läppische Mode, dass sich Truppen und Gemeinden gegenseitig in öffentlichen Blättern dafür Lobhymnen singen, dass sie sich pflichtgemäss anständig aufführten und gute Beziehungen zu einander unterhielten, grassiert heuer wieder. Die Truppenkommandanten wie auch die Herausgeber der grösseren und kleineren Lokalblätter, sollten einmal mit dem dummen Zeug energisch abfahren, wenn es die Nächstbeteiligten nicht über sich gewinnen. Muss doch angesichts der beliebten Wohlverhaltenszeugnisse der Unbeteiligten unwillkürlich auf die Idee kommen, dass die sich gegenseitig Lobenden sonst ganz ruppige Gesellen sind und nur für diesmal kultiviert erschienen.

Ausland.

Deutschland. Die grossen Festungsmanöver, welche in früheren Jahren um diese Zeit längst beendet waren, sind heuer bis zu Beginn des Monats Oktober aufgeschoben. Veranlassung hiezu sind die Folgen des Sturzes, welchen der Generaloberst Graf Haeseler, der Kommandant des 16. Armeekorps in Metz, mit dem Pferde erlitt und die noch keineswegs gänzlich behoben sind. Es liegt General v. Haeseler viel daran, diese wichtigen Übungen persönlich zu leiten.

Deutschland. Die drahtlose Telegraphie, nach dem System Prof. Braun und Siemens und Halske, hat in dem diesjährigen Kaisermanöver ausserordentlich gute Dienste geleistet. Über die schnelle und sichere Nachrichtenübermittlung soll der Kaiser wiederholt seine Anerkennung und Zufriedenheit ausgesprochen haben. Besonders sollen sich die fahrbaren Stationen bewährt haben, da sie mit Leichtigkeit den Bewegungen ihres Truppenteils, besonders der Kavallerie-Division, folgen und sofort nach eingenommener Position Meldungen über die Stellung und die Bewegungen des Feindes an das Generalkommando oder die Manöverleitung, denen

auch je ein Funkenwagen beigegeben war, gelangen lassen konnten. Diese schnelle und sichere Orientierung über die Stellung des Feindes, die sonst durch die sehr zeitraubende Übermittlung der Meldereiter geschieht, soll sehr oft ausschlaggebend für den Operationsplan gewesen sein. Durch den Nachrichtendienst des Braun-Siemensschen Funkenwagens ist die deutsche Armee die erste, die die Funkentelegraphie taktisch und strategisch ausnutzt.

Deutschland. Zum Wert der Schutzschilde. In dem Kruppschen Pavillon sind nachträglich noch Gegenstände für die Feldartillerie zur Ausstellung gelangt, die bei der hohen Bedeutung, die die Feldgeschützfrage gegenwärtig in fast allen Staaten erlangt hat, besonderes Interesse beanspruchen dürfen. Links von der 5 cm-Kanone in Torpedobootslafete sind drei stählerne Platten staffelförmig hintereinander aufgestellt, die zahlreiche Eindrücke und Durchlöcherungen, sowohl kleine runde, wie einige grössere unregelmässige, aufweisen. Es sind dies drei Schutzschilde aus 3 mm starkem Kruppschen hartem Stahl, die von einer Feldbatterie französischer Aufstellung herrühren, die auf einer 7,5 cm-Feldkanone L/30 beschossen ist. Die Art und Weise der Aufstellung ist aus einer links von den Schilden im Vordergrund auf einem Holzgestell zur Ansicht gebrachten photographischen Abbildung der Zielbatterie ersichtlich. Auch enthält diese Abbildung nähere Angaben über das Schiessen und die erreichte Wirkung. Es geht daraus hervor, dass zu dem Schiessen Schrapnells, gefüllt mit stählernen Kugeln, anstatt mit den bisher üblichen Hartbleikugeln, verwandt worden sind, und ferner, eine bemerkenswerte Thatsache, dass ein grosser Teil dieser Stahlkugeln die Schilde glatt durchschlagen hat. Begiebt man sich weiter auf die rechte Seite der Torpedobootskanone, so fällt ein Feldgeschütz in die Augen, das gleichfalls die deutlichen Spuren einer wirksamen Beschiessung trägt. Es ist dies ein 7,5 cm-Sf.-Feldgeschütz mit Rohrrücklauf, das vor einer fremdländischen Kommission eine Reihe von Gewaltversuchen bestanden hat, ohne in seiner Gebrauchsfähigkeit irgendwie beeinträchtigt worden zu sein.

Frankreich. Auf den Stand der Manövereinheiten lassen sich aus den Stärkeangaben über die geplanten Herbstübungen von Armeekorps und Divisionen in der französischen Fachpresse sichere Schlüsse ziehen. Bei der 16. Division (8. Korps Bourges) treten sowohl bei der 31. wie 32. Brigade Regimenter zu vollen 4 Bataillonen mit 2500 Mann auf, ein Beweis, dass auch im Innern Frankreichs Regimenter mit vollen vierten Bataillonen zu den Manövern ausrücken. Die Kompagnien zählen 156—157 Mann, also $\frac{2}{3}$ der Kriegsstärke. Die Eskadronen rücken dagegen nur mit je 115—116 Pferden aus und die Regimenter auch nur mit je 4 Eskadronen. Der gemischten 31. Brigade sind 3 fahrende Batterien mit 251 Pferden und 37 Fahrzeugen zugewiesen. Rechnet man 1 Packwagen für den Abteilungsstab, 6 Pack- und Futterwagen für die drei Batterien ab, so bleiben für jede Gefechtsbatterie 10 Fahrzeuge, 4 Geschütze, 4 zu diesen unmittelbar gehörende Munitionswagen und 2 Munitionswagen des „Echelon de premier ravitaillement“. Die Batterien können also mit ihrem fechtenden Teile erster Linie völlig kriegsgemäss in Stellung gehen und in Feuer treten und den Munitionersatz erster Linie völlig kriegsgemäss üben. Das ist speziell für die französischen Batterien von grösster Bedeutung, da sie ja in der Feuerlinie immer Munitions-Hinterwagen dicht neben die Lafeten fahren und ein fünfter als Deckung für den Partieführer dient. Gleich günstig gestellt sind die beiden fahrenden Batterien, die mit 35 Fahrzeugen der 32. Brigade zugeteilt sind. Die Infanterie nimmt bei der genannten Division ihre sämtlichen Kompagnie-Patronenwagen bespannt mit auf das Manöverfeld, so dass auch bei ihr der Munitionersatz in erster Linie kriegsmässig geübt werden kann.